Beatrice Kronenberg

Was heilt die Heilpädagogik? Was ist besonders an der Sonderpädagogik?

Überlegungen zu einigen Grundbegriffen der Heil- und Sonderpädagogik

Zusammenfassung

Im folgenden Artikel werden die sechs Begriffe Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Behinderung, besonderer Bildungsbedarf, Integration und Inklusion dargestellt. Dabei geht es nicht um eine systematische wissenschaftlich-historische Aufarbeitung, sondern um einzelne Anwendungsbeispiele. Gesellschaftliche Veränderungen wie die Gründung der Invalidenversicherung oder die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen haben sich auf die Begriffsbildung ausgewirkt. In der Schweiz werden «Heilpädagogik» und «Sonderpädagogik» sowie «Heil- und Sonderpädagogik» oft synonym verwendet. Daneben weisen sie eigene Entwicklungslinien auf, die skizziert werden. Die weiteren vier Begriffe werden vor allem rechtlich aufgefächert.

Résumé

L'article suivant présente six notions différentes, à savoir: pédagogie curative, pédagogie spécialisée, handicap, besoin éducatif particulier, intégration et inclusion. Il ne s'agit pas d'en donner une analyse scientifique et historique systématique, mais plutôt de reproduire certains exemples d'application. Les changements survenus au sein de la société, comme la création de l'assurance-invalidité ou la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, ont exercé une influence sur la formation de ces notions. En Suisse alémanique, les termes «Heilpädagogik» et «Sonderpädagogik» mais aussi «Heil- und Sonderpädagogik» sont fréquemment employés comme des synonymes. En dehors de cela, ce sont des notions qui suivent leurs propres lignes de développement, lesquelles sont esquissées ici. Les quatre autres notions sont surtout abordées sous un angle juridique.

Die Begriffe Heilund Sonderpädagogik

Weder der Begriff Heilpädagogik noch der Begriff Sonderpädagogik vermögen zu begeistern. Der Begriff Heilpädagogik wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet. Der Wortteil «Heil» stammt aus der Medizin. Heilpädagogik wurde als eine heilende Pädagogik verstanden, die vor allem beim Vorfinden einer Psychopathologie (z. B. bei «Oligophrenie» = «Schwachsinn») zum Zuge kam. Heilen ist heute in der Pädagogik kein Ziel mehr. Den Begriff Sonderpädagogik gibt es seit Beginn des 20. Jahrhunderts. «Sonder» betont das Besondere, im Gegensatz zum Regelfall. Beide Begriffe – Heilpä-

dagogik und Sonderpädagogik – weisen Schwachstellen auf. Beide konnten sich konnten sich trotz mehrerer Verbesserungsversuche¹ halten und werden als politisch korrekt empfunden. Beide Termini haben sich mehr oder weniger von der ursprünglichen Bedeutung entfernt – keine linguistische Seltenheit. Zudem hat sich die Realität, für die sie stehen, in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Veränderungen im Verlaufe der Jahrzehnte massiv gewandelt.

¹ Zu nennen sind hier beispielsweise der Begriff «Behindertenpädagogik» und «Rehabilitationspädagogik».

Unterschiede, aber auch Übereinstimmungen zwischen den Begriffen Heilpädagogik und Sonderpädagogik lassen sich beobachten in Bezug auf

- den Gegenstandsbereich: z. B. Pädagogik, Agogik (Arbeit, Wohnen, Alltag usw.);
- das Alter des Personenkreises: z. B. Kindheit, Erwachsenenalter, Alter;
- den Grund der besonderen Aufmerksamkeit: z. B. besonderer Bildungsbedarf, Behinderung, Benachteiligung;
- das Arbeitsfeld: z. B. schulisch oder ausserschulisch, im Feld, in der Verwaltung, in Forschung und Lehre;
- den Studiengang: z. B. Universität,
 Pädagogische Hochschule, Fachhochschule, Höhere Fachschule;
- die Zuständigkeiten für die Anerkennung der Ausbildungsgänge: z. B.
 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für Lehrberufe

Wie die Begriffe gebraucht werden, hat weniger mit Logik als vielmehr mit Traditionen und Emotionen zu tun.

Heilpädagogik =
Sonderpädagogik =
Heil- und Sonderpädagogik
Im folgenden Abschnitt werden Beispiele
zu vergleichbaren Sachverhalten gezeigt,
die entweder mit «Heilpädagogik» oder
mit «Sonderpädagogik» oder richtigerweise mit «Heil-/Sonderpädagogik» resp. der
besseren Lesbarkeit wegen mit «Heil- und
Sonderpädagogik» bezeichnet werden.
Abgesehen von graduellen Differenzen bezeichnen sie dasselbe.

In der Heil- und Sonderpädagogik geht es um die Pädagogik (Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung) und um die Integration von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf im weiteren Sinne sowie von Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen im engeren Sinne.

Zunächst ein kleiner Abstecher in die Geschichte, zu einem ersten Meilenstein der Schweizer Heil- und Sonderpädagogik. Der früheste Lehrstuhl für Heilpädagogik in Europa wurde im Jahr 1931 für Heinrich Hanselmann (1885-1960) an der Universität Zürich eingerichtet. Hanselmann legte eine weite Definition von Heilpädagogik vor: «Heilpädagogik ist die Lehre vom Unterricht, von der Erziehung und Fürsorge aller jener Kinder, deren körperlich-seelische Entwicklung dauernd durch individuale und soziale Faktoren gehemmt ist» (Hanselmann, 1976, zit. n. Haeberlin, 2005, S. 11). Paul Moor (1899-1977) trennte Medizin und Fürsorge von der Heilpädagogik ab und prägte deshalb die Definition: «Heilpädagogik ist Pädagogik und nichts anderes» (Moor, 1974, S. 7). Und: «Die Hilfe der Heilpädagogik besteht in einer angemessenen Erziehung dort, wo erschwerende Bedingungen vorliegen» (Moor, 1999, S. 44). Den erschwerenden Bedingungen begegnete man mit besonderer Pädagogik, Sondererziehung, Sonderschulung oder Sonderpädagogik. Bereits damals wurden die Begriffe Heilpädagogik und Sonderpädagogik gleichzeitig und sowohl schulisch als auch ausserschulisch verwendet.

Zurück in die Gegenwart. Bezüglich der Ausbildungsabschlüsse der Lehrberufe im Bereich der Sonderpädagogik mit EDK-Anerkennung steht ein Master in Sonderpädagogik mit den Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik zur Auswahl. In den Diplomen erscheinen also die Wörter Sonderpädagogik, Heilpädagogik sowie heilpädagogisch problemlos nebeneinander.

Auf der aktuellen Namensliste des Verbandes der heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA), finden sich mehrmals die Begriffe «Heilpädagogik», aber auch «Sonderpädagogik» und «Spezielle Pädagogik», ohne dass sich prinzipielle Bedeutungsunterschiede feststellen lassen würden.

Mehrere deutschsprachige Fachzeitschriften tragen den Namen Heilpädagogik im Titel und decken den schulischen und den ausserschulischen Bereich ab. In der Schweiz handelt es sich um die Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) und die Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik.

Um nicht auf ein vermeintliches Teilgebiet reduziert zu werden, benutzen manche Organisationen den Begriff «Heil- und Sonderpädagogik». Dazu zwei Beispiele: der «Berufsverband für Heil- und Sonderpädagogik Schweiz» (BHS) und das «Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik» (SZH).

Heilpädagogik ≠ Sonderpädagogik In den kommenden Abschnitten geht es um enger definierte Anwendungsfelder, in denen die Begriffe Heilpädagogik und Sonderpädagogik nicht beliebig ausgetauscht werden können.

Der zweite gesellschaftlich-politische Meilenstein mit Auswirkungen auf die Heil- und Sonderpädagogik war die Gründung der Invalidenversicherung (IV) im Jahre 1960. Danach entstanden zahlreiche Institutionen für Kinder und Erwachsene mit Behinderung, Sonderschulinternate und heilpädagogische Tagesschulen. Auch die Ausbildungsstätten für das Fachpersonal wurden mit Unterstützung der IV aufund ausgebaut. Dies löste einen wahren Professionalisierungsschub aus, der eine Schärfung der Profile bewirkte: die ausserschulische sowie familienersetzende oder -ergänzende Heilpädagogik als Sozialpädagogik auf der einen Seite und Sonderpädagogik als Sonderschulpädagogik (und später integrative Pädagogik) auf der anderen Seite.

Der Aufbau der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen seit Mitte der Neunzigerjahre kann als dritter, diesmal bildungspolitischer Meilenstein gesehen werden. Daraufhin wurde in der Schweiz die Trennung der beiden Stränge Sozialpädagogik und Sonderschulpädagogik auch auf der Ebene der berufsqualifizierenden Ausbildungsgänge vollzogen. Die sonderpädagogischen Lehrberufe werden vor allem an PHs, die sozialpädagogischen Ausbildungen an Universitäten, Fachhochschulen, Höheren Fachschulen sowie an Fachschulen angeboten. Damit ist der Begriff Heilpädagogik - mit Ausnahme von klinischer Heilpädagogik – zugunsten von Sozialpädagogik in den Hintergrund getreten. Anders in Deutschland, wo sich der Begriff Heilpädagogik halten konnte: Hier wird Heilpädagogik im Sinne einer Berufsqualifikation in Akademien, auf Fachhochschulstufe und als wissenschaftliche Disziplin wie in der Schweiz an einigen Universitäten gelehrt. Das Einsatzgebiet deutscher Heilpädagogik entspricht in der Deutschschweiz der Sozialpädagogik. Die Arbeitsfelder sind meist vor- und ausserschulisch.

Sonderpädagogik

Zum vierten Meilenstein, einer Staatsreform mit erheblichen Auswirkungen auf die Heil- und Sonderpädagogik und auf die Begriffe: Im Jahr 2004 stimmten die Stimmberechtigten der Schweiz der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu. Damit wurden mit Ausnahme der Leistungen, die weiterhin zum Bund gehören. wesentliche Bereiche des Behindertenwesens kantonalisiert. Bei der (bundeseigenen) Invalidenversicherung blieben beispielsweise die medizinischen Massnahmen oder die Massnahmen beruflicher Art. Auch die Subventionen für die Ausbildungsinstitutionen des heil-, sonder- und sozialpädagogischen sowie agogischen Fachpersonals wurden bundesseitig eingestellt. Was beim Bund früher an einer Stelle bearbeitet wurde, wird heute in 26 Kantonen und teilweise in unterschiedlichen Departementen verwaltet. Interkantonal fällt seit der NFA der Erwachsenenbereich (Agogik) in den Zuständigkeitsbereich der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Sonderpädagogik in denjenigen der EDK. Die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung sowohl für den agogischen als auch für den pädagogischen Teil liegt bei den einzelnen Kantonen.

Das Verdienst der Sechzigerjahre war, dass dank der IV Lernende mit gleichen Behinderungsarten zusammengefasst und in Sonderschulen für «geistig Behinderte», «Sehbehinderte», «Hörbehinderte», «Körperbehinderte», «Sprachbehinderte» und «Verhaltensauffällige» geschult wurden. Die IV benutzte dafür den Begriff Sonderschulung. Heute ist der Schulbesuch eine Selbstverständlichkeit. Die Frage, wo (wohnortsnah in der Regelschule oder in einer

weiter entfernten Sonderschule) und wie (integriert oder separiert) die Lernenden geschult werden, ist in den Mittelpunkt gerückt. Im Bildungswesen spielt seit Inkrafttreten der NFA der Begriff Sonderpädagogik die Hauptrolle, Heilpädagogik eine Nebenrolle. Juristisch hat «Heilpädagogik» im Unterschied zu «Sonderpädagogik» keine Bedeutung mehr.

Die Sonderpädagogik gemäss EDK umfasst sowohl die Schulung in einer Sonderschule als auch die integrative Schulung in der Regelschule, zwei Welten, die sich im Alltag trotz gleichem Personenkreis doch stark unterscheiden.

Die Sonderpädagogik bietet Massnahmen auf zwei Stufen an: nicht-verstärkte und verstärkte Massnahmen. Der Besuch einer Sonderschule oder der Status Sonderschulung in integrativen Settings in der Regelschule gehört in allen Kantonen zu den verstärkten Massnahmen. Nicht-verstärkte Massnahmen spielen sich oft in der Regelschule ab. Diese waren bereits vor der NFA Aufgabe der Kantone. In der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) wird diese im Rahmen der vorobligatorischen und obligatorischen Bildungsstufe für die Altersspanne von der Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr geregelt.

Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst gemäss Konkordat die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie, die Psychomotoriktherapie, die Schulische Heilpädagogik in Sonder- und Regelschulen sowie Tagesstrukturen und stationäre Einrichtungen. In Deutschland wurde die Sonderpädagogik während den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg² praktisch gleichgesetzt mit Sonderschulpädagogik. Aktuell entwickeln sich im nördlichen Nachbarland diese Lehramtsausbildungen an Universitäten und Hochschulen in Richtung inklusiver Bildung.

In der Heil- und Sonderpädagogik gelten der besondere Bildungsbedarf sowie Behinderung oder Beeinträchtigung als Anlass zur vertieften Aufmerksamkeit. Diesen Begriffen wollen wir uns als Nächstes zuwenden.

Behinderung und besonderer Bildungsbedarf

Behinderung

Viele Begriffe, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts für Menschen mit Behinderungen benutzt wurden, sind heute nicht mehr salonfähig, z.B. «Schwachsinnige». Nach dem Zweiten Weltkrieg sprach man von geistig Behinderten, Körperbehinderten usw. Allmählich setzte sich die Haltung durch, dass die Behinderung nicht den ganzen Menschen ausmacht. Der Ausdruck «ein Behinderter, eine Behinderte» wird in vielen (nicht in allen!) Zusammenhängen als politisch nicht mehr korrekt empfunden. Stattdessen spricht man von «Menschen mit einer Behinderung» oder «Menschen in der Situation von Behinderung». Allerdings: Menschen mit Behinderungen bezeichnen sich selbst mitunter als behindert, weil sie die anderen Begriffe als Schönreden ihrer Situation erleben

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) brachte 1980 die Definition von Behinderung voran, indem sie zwischen Impairment (Schädigung), Disability (Beeinträchtigung) und Handicap (Behinderung) zu unterscheiden begann. Im Jahr 2001 verabschiedete die Vollversammlung der WHO die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) (WHO, 2001). In diesem bio-psycho-sozialen Modell rückt die Funktionsfähigkeit in den Blickpunkt.

Besonderer Bildungsbedarf

Wer besonderen Bildungsbedarf hat, muss nicht in der Situation von Behinderung sein; wer in der Situation von Behinderung ist, muss nicht zwangsläufig besonderen Bildungsbedarf haben. Aber häufig fallen die beiden Gegebenheiten zusammen.

Besonderer Bildungsbedarf liegt laut EDK-Terminologie vor, wenn Kinder und Jugendliche zusätzliche Unterstützung brauchen, um dem Unterricht folgen zu können. Er kann sich auch auf Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen beziehen. Neben Behinderung können dies z. B. auch ein Migrationshintergrund, Sprachbarrieren oder soziale Deprivation sein.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, spielt der Begriff Behinderung oder Umschreibungen davon sowie der Begriff besonderer Bildungsbedarf in den Rechtsdokumenten der Schweiz eine wichtige Rolle.

Behinderung und besonderer Bildungsbedarf im Schweizer Recht Invalidenversicherungsgesetz (IVG, 1959) Invalidität wird in Artikel 8 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ASTG) geregelt. Invalidität steht in Beziehung zur voraussichtlich bleibenden oder länger dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsun-

² Die Begrifflichkeit und die Organisation des Behindertenwesens zur Zeit des Nationalsozialismus kann hier aus Platzgründen nicht abgehandelt werden.

fähigkeit. Die Beeinträchtigung kann körperlicher, geistiger oder psychischer Natur sein. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 IVG kann Invalidität als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall auftreten.

Der Begriff Invalidität (= Behinderung) des IVG ist stark auf die Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, 2002)

Das BehiG konzentriert sich auf die Zugänglichkeit von Bauten, öffentlichem Verkehr, Dienstleistungen sowie Aus- und Weiterbildung. Behinderung und Beeinträchtigung werden folgendermassen definiert:

«Art. 2 Begriffe:

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.»³

Unter «Besondere Bestimmungen für die Kantone» wird in Art. 20 festgehalten:

«¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.»

Das BehiG verwendet einen weiten *Behinderungs- und Beeinträchtigungsbegriff*, aufgrund dessen der *gesamte Lebensvollzug* erschwert werden kann.

In Art. 20 des BehiG wird die Verbindung zwischen Behinderung und besonderen Bedürfnissen (Blick auf das Individuum) und im Konkordat der besondere Bildungsbedarf (Blick auf das System) im Bildungsbereich angesprochen.

Sonderpädagogik-Konkordat (EDK, 2007b) In der Folge der NFA wurde das Sonderpädagogik-Konkordat für die Altersspanne von 0-20 Jahren verfasst. Es ist verbindlich für die Vereinbarungskantone und kann als eine Art Auslegeordnung des BehiG gesehen werden.4 Die EDK-Terminologie als Instrument des Konkordats integriert die ICF (EDK, 2007a). Demnach ist eine Behinderung eine Schädigung von physiologischen oder psychischen Körperfunktionen oder eine Beeinträchtigung einer Aktivität oder der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren. Behinderung und Beeinträchtigung sind im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.

³ Dieser Satz bildet eine wichtige rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich.

⁴ Für die Nicht-Konkordatskantone gelten die gleichen rechtlichen Grundlagen, die dem Sonderpädagogik-Konkordat Pate gestanden sind.

Im Sonderpädagogik-Konkordat liegt der Fokus auf *besonderem Bildungsbedarf* und auf *Behinderung*. Es beruht auf dem BehiG und auf der ICF der WHO und bewegt sich im Bereich der verstärkten Massnahmen.

Am Schluss geht es noch um die beiden Begriffe Integration und Inklusion.

Integration und Inklusion

Die Diskussion in der Heil- und Sonderpädagogik dreht sich zurzeit stark um die Begriffe Integration und Inklusion. Ähnlich wie Sonder- und Heilpädagogik werden diese teils unbekümmert synonym, teils unterschiedlich gebraucht. Zudem gibt es eine Sichtweise, die besagt, dass Integration Inklusion verhindere.

Integration = Inklusion

Im Wort Integration versteckt sich das lateinische grex, das «Herde» bedeutet. In einer Herde versammeln sich Lebewesen gleicher Art. Wer in die Herde aufgenommen werden will, muss sich anpassen, um eine gewisse Homogenität zu gewährleisten.

Das Wort Inklusion wird u. a. in der Mineralogie verwendet und hat die Bedeutung des Einschlusses. In einem Bernstein beispielsweise können Käfer oder andere Insekten eingeschlossen sein. Anpassung ist nicht nötig, Homogenität wird nicht angestrebt. Im schulischen Kontext meint Integration und Inklusion als Synonyme gemeinsamen Unterricht, d. h., dass Lernende mit Behinderungen nicht in einer Sonderschule, sondern integrativ, d. h. gemeinsam mit den anderen Lernenden in der Regelschule geschult werden.

Jenseits dieser Auslegung beginnen die Unterschiede der beiden Begriffe.

Integration \(\neq \) Inklusion

Wird Integration nicht gleichgesetzt mit Inklusion, lautet die Definition des integrativen Schulsystems:

Ein integratives Schulsystem meint die voll- oder teilzeitige Regelschulung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Die Behinderungsart, der Lehrplanstatus und die Besonderheiten der Schule werden in die Betrachtungen, ob im Einzelfall die Regel- oder Sonderschule die bessere Lösung ist, miteinbezogen. Horizontal sind Sonderschulen, Sonderklassen und Regelschulen als Teile des Bildungssystems mögliche Schulungsorte. Vertikal findet die Selektion der Schülerinnen und Schüler von einer Bildungsstufe in die nächste statt.

Weiter unten wird anhand der Rechtserlasse gezeigt, dass im offiziellen Schweizer Bildungssystem ein integratives, nicht jedoch ein inklusives Schulsystem angestrebt wird. Dieser Haltung unterliegt die Ansicht, dass ein inklusives Bildungssystem mehr umfasst und weitreichendere Ziele verfolgt als ein integratives. Andere Akteure, z. B. Teilgruppen von Verbänden, Hochschulen usw. steuern ein inklusives Bildungssystem an.

Inklusion > Integration Die Definition des inklusiven Schulsystems

Die Definition des inklusiven Schulsystems lautet:

Ein inklusives Schulsystem fordert die vollzeitige wohnortsnahe Regelschulung, unabhängig vom Behinderungsgrad, vom Lehrplanstatus und von der Situation der Schule. Die Schule hat sich in jedem Fall den Lernenden anzupassen. Inklusion duldet keine Sonderklassen und Sonderschulen. Selektion widerspricht der Inklusion.

Eine weitere Auslegung besagt, dass Integration und Inklusion in die gleiche Richtung gehen, wobei die Integration Wegbereiter für die Inklusion ist. Inklusion ist dann der Idealfall der Integration. So werden die beiden Begriffe in Italien gebraucht (mündliche Mitteilung vom 09.11.2015 von Maurizio Gentile, Verantwortlicher für Sonderpädagogik in Sizilien).

Integration verhindert Inklusion

Eine andere, pointierte Lesart der Haltung, dass Inklusion mehr ist als Integration, mündet in der Meinung, dass Integration Inklusion verhindere. Diese Argumentation geht von der Annahme aus, dass das Angebot die Nachfrage schafft. Solange es im Rahmen eines integrativen Schulsystems noch Sonderschulen gebe, würden diese genutzt und am Leben erhalten.

Integration und Inklusion im Schweizer Recht

Die folgenden Aussagen gelten für die Deutschschweiz. Im Gegensatz zum Begriff Integration erscheint der Begriff Inklusion in keinem Rechtserlass der Schweiz. Die Unterzeichnung der UN-BRK erfolgte unter der Feststellung, dass das Schweizer Bildungssystem die Bedingungen der Konvention erfülle. Unter dieser Perspektive werden Integration und Inklusion synonym im Sinne des gemeinsamen Unterrichts von Lernenden mit und ohne besonderen Bildungsbedarf verwendet.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (ratifiziert 2014)

Die UN-BRK existiert in den sechs UN-Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch und Arabisch. In deutscher Sprache gibt es zwei Übersetzungen, eine offizielle und eine inoffizielle Version. In Art. 24, Abs. 2 der UN-BRK geht es um die Art der Schulung von Lernenden mit Behinderungen. Die offizielle Übersetzung in die deutsche Sprache lautet: «Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen [...] Zugang zu einem integrativen [...] Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.» In der deutschen Schattenübersetzung ist jedoch vom Zugang zu einem inklusiven Unterricht die Rede.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG. 2002)

In Art. 20 des BehiG werden die Kantone aufgerufen, «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» zu fördern.

Sonderpädagogik-Konkordat (EDK. 2007b)

Art. 1 des Sonderpädagogik-Konkordats nimmt Bezug auf Art. 20 des BehiG. Art. 2 ergänzt die Aussagen des BehiG dahingehend, dass bezüglich Integration zusätzlich zum Wohl des Kindes das schulische Umfeld und die Schulorganisation beachtet werden

Zum Schluss nochmals ein Blick nach Norden. Gemäss einer mündlichen Aussage von Sybille Siegling, Geschäftsführerin der Ständigen Kommission Lehrerbildung der deutschen Kultusministerkonferenz, am 21.01.2016 in Bern, wird «Integration» in Deutschland im Zusammenhang mit Migration und «Inklusion» im Zusammenhang mit Behinderung oder besonderem Bildungsbedarf benutzt. Zudem gab sie eine wichtige Erfahrung weiter: «Inklusion ist kein sonderpädagogisches Thema – aber es geht nicht ohne Sonderpädagogik!»

Literatur

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2014). Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (deutsch, deutsch-Schattenübersetzung, englisch). www. behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf;jsessionid=3FF6DF1C93799A7FB01FF46A5C9E074C.2_cid355?__blob=publicationFile [Zugriff am 15.03.2016].

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Juli 2013), SR 151.3.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Stand am 1. Januar 2014), SR 831.20.

EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) (2007a). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der In-

terkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Bern: EDK

EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) (2007b). *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007* [Sonderpädagogik-Konkordat]. Bern: EDK.

Haeberlin, U. (2005). *Grundlagen der Heilpädagogik*. Bern: Haupt.

Hanselmann, H. (1976). *Einführung in die Heilpädagogik* 9. Aufl. (1. Aufl. 1930). Zürich: Rotapfel.

Moor, P. (1974). Heilpädagogische Psychologie. Erster Band: Grundtatsachen einer allgemeinen pädagogischen Psychologie (4. unver. Aufl.). Bern: Huber.

Moor, P. (1999). *Heilpädagogik. Ein pädagogisches Lehrbuch. Studienausgabe* (2. Aufl.). Luzern: Edition SZH/CSPS.

WHO (2001). International Classification of Functioning, Disability and Health. Geneva: WHO.



Dr. phil. Beatrice Kronenberg Direktorin SZH Haus der Kantone Speichergasse 6 3001 Bern www.szh.ch beatrice.kronenberg@szh.ch